



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der GPI Frankfurt & Augsburg GmbH, Föllstr. 16, 86343 Königsbrunn, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas am Standort Föllstraße 16, 86343 Königsbrunn, Flur-Nr. 1054/6 der Gemarkung Königsbrunn;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die GPI Frankfurt & Augsburg GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage am Standort Föllstr. 16 86343 Königsbrunn, Flur-Nr. 1054/6 der Gemarkung Königsbrunn beantragt. Dabei handelt es sich um drei oberirdische Tanks zur Lagerung von Flüssiggas und einer Verdampferanlage, welche das in der Flüssigphase entnommene Flüssiggas in die Gasphase überführt und anschließend über eine Mitteldruckregelung an das Gasnetz weiterleitet. Die Lagerbehälteranlage dient der Gasversorgung des Betriebes.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern dient, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t ist der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth kam bei seiner Prüfung zum Ergebnis, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum



UVPG vorliegen. Die Flüssiggaslagerbehälteranlage liegt in der Weiteren Schutzzone W IIIb des Wasserschutzgebietes der Städte Augsburg und Königsbrunn.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth kam bei der zweiten Stufe der Prüfung zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden können.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Flüssiggaslagerbehälteranlage auf dem Betriebsgelände eines bestehenden baurechtlich und immissionsschutzrechtlich genehmigten Betriebes.

Das Vorhaben liegt in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Wasserschutzgebiet. Die Flüssiggaslagerbehälteranlage befindet sich in der Weiteren Schutzzone W IIIb des Wasserschutzgebietes der Städte Augsburg und Königsbrunn.

Die verfahrensgegenständlichen Stoffe sind allesamt nicht wassergefährdend und werden somit nicht vom Regelungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfasst. Flüssiggas ist auch nicht wasserlöslich. Abwasser fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist folglich nicht zu besorgen. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können somit laut Wasserwirtschaftsamt Donauwörth bei der Errichtung und dem Betrieb der Flüssiggaslagerbehälteranlage ausgeschlossen werden, wenn die aktuelle Wasserschutzgebiets-Verordnung berücksichtigt wird.

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

Das nächste Bodendenkmal „Siedlung und Gräber der frühen Bronzezeit sowie Siedlung der römischen Kaiserzeit“ befindet sich in 200 m Entfernung nordwestlich der Anlage.

Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Europäische Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete) werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Das nächste Fauna-Flora Habitat „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ und das nächste Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ liegt mehr als einen Kilometer östlich zur geplanten Anlage. Innerhalb eines Radius von 300 m um die Anlage befinden sich keine Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und Biotope.



Das Vorhaben liegt in keinem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Königsbrunn ist ein Siedlungsschwerpunkt im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum der Stadt Augsburg. Augsburg ist als Oberzentrum ausgewiesen. Die geplante Anlage hat im Hinblick auf den Regionalplan keinen Einfluss.

Augsburg, den 18.04.2024
Landratsamt Augsburg

Leupolz
Geschäftsbereichsleiter